# Fernmeldegesetz und Uem Trp / UG FU

Autor(en): **Niederer, Franz**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Übermittler = Transmissions = Transmissioni**

Band (Jahr): **4 (1996)**

Heft 2

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-571017

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# Fermeldegesetz

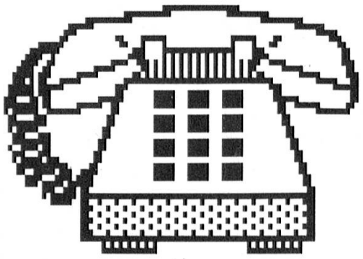

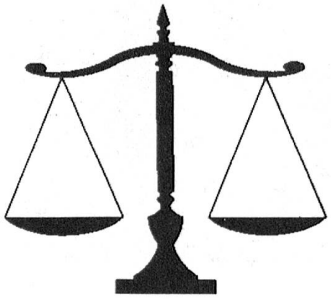

# und

# Uem Trp /UG FU

**Das neue Fernmeldegesetz (FMG) wird mehrere grundsätzliche Aenderungen bringen. Der Grundauftrag der Uebermittlungstruppen ist davon zwar nicht betroffen, hingegen einige neue Infrastrukturen der UG Führungsunterstützung.**

Dr. Franz Niederer
Chef Stabstelle KUemGV

Niemand wird bestreiten, dass sich die Telekommunikation in den letzten Jahren dramatisch verändert hat. Es sei nur an INTERNET erinnert,vor zwei Jahren noch ein praktisch unbekannter Begriff. Zu Recht zählt die Telekommunikation auch weiterhin zu den Wachstumsbranchen:
Mit ca. 15 Milliarden Franken Umsatz pro Jahr erreicht sie nahezu die Hälfte des Tourismus-Umsatzes in der Schweiz.
Das FMG bringt einige wesentliche Aenderungen bei den Grundbegriffen wie Dienstanbieter, Fernmeldenetz, Monopol, usw.
Gleichzeitig schafft es die Voraussetzungen für eine Ueberarbeitung der Feldtelegraphen-Verordnung aus dem Jahre 1947, auf der die heutigen Netze und Leistungen der TELECOM PTT zu Gunsten der Armee und zivilschutz basieren.
Wie bisher sollen in den öffentlichen Netzen Schutzmassnahmen zugunsten wichtiger Partner in ausserordentlichen Lagen getroffen werden können.

Die wichtigsten Aenderungen:

- Der Begriff "Netz" existiert im neuen FMG nicht mehr. Jedermann kann sich ein physikalisches Netz aufbauen oder ein bestehendes benutzen

- Was neu zählt, ist der Begriff des Dienstanbieters im Wettbewerb. Das heisst, wer Fernmeldedienste gegen Bezahlung anbietet,soll dafür eine Konzession lösen.
  Das staatliche Monopol wird somit durch eine Konzession ersetzt. Im wesentlichen aber soll der Markt über die Dienste und deren Kosten entscheiden

- Mit dieser Konzession werden gleichzeitig mehrere Auflagen verbunden, zum Beispiel die Forderung nach elektronischer Verträg - lichkeit bzw. Komatibilität.
  Grosse, bisher wenig genutzte Kapazitäten wie das SBB-Netz oder die Kabelnetze werden damit am Markt wirksam.

- Eine Konzession benötigen ferner alle, die Funkmittel einsetzen, mit Ausnahme von Armee und Zivilschutz.

- Neu wird auch von der Grundversorgung gesprochen, dem Minimalangebot an landesweiten Diensten zu erschwinglichen Kosten.

Zwei nahezu unveränderte Artikel beschreiben die Kommunikation in ausserordentlichen Lagen und die möglichen Einschränkungen des Fernmeldeverkehrs, sofern eine ausserordentliche Situation dies erfordert.

Die Uebermittlungstruppen sind daher in ihrem Grundauftrag nicht betroffen, die UG Führungsunterstützung hingegen schon, namentlich in Bezug auf neue Infrastrukturen wie BBUS Kabel und BBUS Ristl oder Funknetze der Armee.

Welche Auswirkungen das neue FMG auf die Kosten für Miet-Kabelnetze hat, wird sich erst bei der Ueberarbeitung der Feldtelegraphen-Verordnung zeigen.

*Quelle: MOSAIK Ausgabe Nr.72/95*